

Möglichkeiten einer forensischen Nutzung des Klinikstandorts Aprath in Wülfrath

Nach Informationen des Bauordnungsamtes Wülfrath hat das Land NRW bereits vor einiger Zeit Kontakt mit dem Eigentümer/Investor aufgenommen. Dieser soll grundsätzlich zu einer Veräußerung bereit sein. Er besteht aber darauf, dass das Land dann die gesamte Fläche von ca. 22 ha erwirbt. Ein Ankauf sei daran gescheitert, dass das Land nur eine Fläche von ca. 6,00 ha erwerben will.

Planungsrechtlich liegt das Klinikgelände im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 5.4.1 der Stadt Wülfrath - Aprather Höhe - nach dessen textlichen Festsetzungen das Bebauungsplangebiet als "Sondergebiet für Einrichtungen des Gesundheitswesens, für gesundheitsorientiertes und medizinisch betreutes Wohnen sowie für das zeitweilige /zeitweise Wohnen" festgesetzt ist.

Zulässig sind:

- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Einrichtungen der vollen medizinischen Versorgung, wie zentrale Medizin, dezentrale Medizin, Versorgung und Verwaltung
- Einrichtungen der Altenpflege und -betreuung
- Einrichtungen der Behindertenpflege und -betreuung
- gesundheitsorientiertes und medizinisch betreutes Wohnen sowie das zeitweise / zeitweilige Wohnen
- Wohnungen für Bedienstete sowie Aufsicht- und Bereitschaftspersonal.

Alle zulässigen Formen der Nutzung haben gemeinsam, dass Patienten die Einrichtung für einen gewissen Zeitraum freiwillig aufsuchen, sich frei in dem Außengelände bewegen und die Einrichtung auch freiwillig bzw. auf eigene Verantwortung wieder verlassen können. Die Unterbringung in einer forensischen Klinik erfolgt dagegen im Regelfall aufgrund einer richterlichen Verfügung, Anordnung oder eines Urteils. Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Begehung weiterer Straftaten ausgeschlossen wird. Dies bedingt möglicherweise auch die Errichtung massiver Einfriedungen des gesamten Geländes.

Die vorhandenen, nach Auskunft der Stadt Wülfrath derzeit überwiegend ungenutzten Gebäude mögen deshalb zwar für die Einrichtung einer forensischen Klinik geeignet sein, erfordern aber bei einer Nutzung als forensische Klinik sicherlich einen äußeren Abschluss des Geländes mit einer massiven Einfriedung, deren Errichtung nicht Gegenstand der planerischen Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gewesen ist und demzufolge auf den nicht durch Baugrenzen für überbaubar erklärten Grundstücksflächen unzulässig ist. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob die mögliche Unterbringung kranker Straftäter noch von der nach Bebauungsplan zulässigen Nutzung gedeckt ist. Die Nutzung des Geländes als forensische Klinik bedarf deshalb einer Änderung des Bebauungsplanes, die aufgrund der insoweit eindeutigen Regelung in § 2 des BauGB allein in die Kompetenz des Rates der Stadt Wülfrath fallen würde.